

**Satzung über die Erhebung von Gebühren  
für den Rettungsdienst  
der Stadt Bad Oeynhausen  
vom 26.09.2018**

Aufgrund der §§ 7 und 41 Abs. 1 der Gemeindeordnung für das Land Nordrhein-Westfalen (GO NRW) in der Fassung der Bekanntmachung vom 14.07.1994 (GV.NRW. S. 666), zuletzt geändert durch Artikel 1 des Gesetzes zur Stärkung der kommunalen Selbstverwaltung vom 15.11.2016 (GV.NRW. S. 966), in Kraft getreten am 29.11.2016 und Artikel 15 des Gesetzes vom 23.01.2018 (GV. NRW, S. 90), in Kraft getreten am 02.02.2018;

der §§ 1, 2, 4 und 6 des Kommunalabgabengesetzes für das Land Nordrhein-Westfalen (KAG NRW) vom 21.10.1969 (GV.NW. S. 712), zuletzt geändert durch Gesetz vom 15.12.2016 (GV.NRW S. 1150), in Kraft getreten am 28.12.2016 und Artikel 19 des Gesetzes vom 23.01.2018 (GV.NRW, S.90), in Kraft getreten am 02.01.2018 und der §§ 1, 2, 2a, 6, 7, 9 und 14 des Gesetzes über den Rettungsdienst sowie die Notfallrettung und den Krankentransport durch Unternehmer (RettG NRW) vom 24.11.1992 (GV.NRW S. 458), zuletzt geändert durch Artikel 2 Absatz 2 des Gesetzes zur Neuregelung des Brandschutzes, der Hilfeleistung und des Katastrophenschutzes vom 17.12.2015 (GV.NRW. S. 886) hat der Rat der Stadt Bad Oeynhausen in der Sitzung am 26.09.2018 die folgende Satzung beschlossen:

**§ 1  
Öffentliche Einrichtung**

Die Stadt Bad Oeynhausen betreibt und unterhält als öffentliche Einrichtung eine Rettungswache des Krankentransport- und des Rettungsdienstes bei der kombinierten Feuer- und Rettungswache in Bad Oeynhausen auf der Grundlage des RettG NRW in Verbindung mit dem jeweils aktuellen Bedarfsplan für den Rettungsdienst des Kreises Minden-Lübbecke.

**§ 2  
Umfang der Benutzung**

- (1) Die Einwohnerinnen und Einwohner des Einsatzbereiches der Rettungswache Bad Oeynhausen und Personen, die in diesem Bereich verunglücken oder erkranken, sind berechtigt, den Rettungsdienst der Stadt Bad Oeynhausen im Rahmen der verfügbaren Krankenkraftwagen einschließlich des Notarzt-Einsatzfahrzeuges in Anspruch zu nehmen.

- (2) Das Recht zur Inanspruchnahme besteht auch insoweit, als die Rettungswache Bad Oeynhausen außerhalb ihres Einsatzbereiches auf Weisung der Leitstelle Einsätze durchzuführen hat.

### **§ 3 Gebührenpflicht**

- (1) Für die Inanspruchnahme des Rettungsdienstes der Stadt Bad Oeynhausen werden Gebühren nach Anlage 1 dieser Satzung - Gebührentarife - erhoben. Die Gebührentarife sind Bestandteil dieser Satzung.
- (2) Als Inanspruchnahme eines Krankenkraftwagens gilt das Abrücken des Fahrzeuges mit dem erforderlichen Personal vom jeweiligen bzw. regelmäßigen Standort. Sie umfasst die Anfahrt zum Abholort / Notfallort, die Hilfeleistung bzw. Versorgung der Patientin / des Patienten mit oder auch ohne anschließenden Transport sowie die Rückfahrt zum regelmäßigen Standort.
- (3) Für die Inanspruchnahme des Notarzt-Einsatzfahrzeuges sind die Bestimmungen des Absatzes 2 entsprechend anzuwenden.
- (4) Für Leistungen, die in den Gebührentarifen nicht aufgeführt sind, werden Gebühren nach den Sätzen erhoben, die für vergleichbare Leistungen vorgesehen sind.
- (5) Begleitpersonen können im Rahmen der zur Verfügung stehenden Plätze mitbefördert werden. Die Beförderung von Begleitpersonen ist gebührenfrei. Ein Anspruch auf Beförderung besteht nicht.
- (6) Ärztliches Personal, Pflegepersonal sowie Angehörige der Polizei, die den Transport aus dienstlichen Gründen begleiten, werden gebührenfrei befördert.

### **§ 4 Gebührenberechnung**

- (1) Mit der Inanspruchnahme des Rettungsdienstes entsteht die Gebührenschuld, soweit in dieser Satzung nicht etwas anderes

geregelt ist.

- (2) Die Gebühren werden bei der Festsetzung nach gefahrenen Kilometern für jedes eingesetzte Fahrzeug für die gesamte Fahrstrecke berechnet und zwar vom regelmäßigen Standort ab für die Hin- und Rückfahrt (Anfahrt, ggf. Transport bzw. Fahrt zum Patientenzielort und Rückfahrt). Dabei gilt ein angefangener Kilometer als voller Kilometer.
- (3) Die Gebühren werden auch bei Behandlung im Rettungswagen (RTW) oder durch den Notarzt ohne anschließenden Transport fällig.
- (4) Die Gebührensätze nach Anlage 1 dieser Satzung - Gebührentarife - gelten für die Inanspruchnahme durch eine Person. Bei der Inanspruchnahme durch mehrere Personen werden die Gebührensätze entsprechend geteilt.
- (5) Für die missbräuchliche Anforderung oder Benutzung eines Krankenkraftwagens werden die doppelten Gebühren erhoben.

## **§ 5 Gebührensschuldner**

- (1) Gebührengläubiger ist die Stadt Bad Oeynhausen.
- (2) Gebührensschuldner ist derjenige, der
  - a) die Leistung des Krankentransport- und Rettungsdienst in Anspruch nimmt,
  - b) die Leistung des Krankentransport- und Rettungsdienstes bestellt / beantragt,
  - c) die Leistung des Krankentransport- und Rettungsdienstes bestellen / beantragen lässt,
  - d) in dessen Interesse der Krankentransport- und Rettungsdienst tätig wird,
  - e) vorsätzlich grundlos den Krankentransport- und Rettungsdienst alarmiert.

- (3) Außerdem sind diejenigen Personen Gebührenschuldner, denen nach den Bestimmungen des Bürgerlichen Rechts die Unterhaltspflicht für den Benutzer oder Besteller / Antragsteller obliegt.
- (4) Mehrere Gebührenschuldner haften als Gesamtschuldner.
- (5) Als Gebührenschuldner wird nicht herangezogen, wer als Geschäftsführer ohne Auftrag gehandelt hat (Alarmierung in guter Absicht).
- (6) Soweit die Voraussetzungen (ärztliche Notwendigkeitsbescheinigung / Kostenübernahmezusicherung) für eine direkte Abrechnung mit einer gesetzlichen Krankenkasse, einem Sozialversicherungsträger, einem Krankenhausträger oder einem ähnlichen Kostenträger vorliegen, können die Leistungen des Rettungsdienstes unmittelbar mit dem genannten Kostenträger abgerechnet werden. Die Gebührenpflicht des Gebührenschuldners nach Absatz 2 bleibt davon unberührt.

## **§ 6 Fälligkeit**

- (1) Die Gebühren sind innerhalb von zwei Wochen nach Erhalt des Gebührenbescheides zu zahlen.
- (2) Rückständige Gebühren werden gemäß den Bestimmungen des Verwaltungsvollstreckungsgesetzes für das Land Nordrhein-Westfalen vom 13.05.1980 (GV NW S. 510) in der jeweils geltenden Fassung beigetrieben.
- (3) Von der Gebührenerhebung kann abgesehen werden, soweit dies aus Gründen der Billigkeit, insbesondere zur Vermeidung sozialer Härten, geboten erscheint oder aufgrund gemeindlichen Interesses gerechtfertigt ist.

## **§ 7 Inkrafttreten**

Diese Satzung tritt am 01.11.2018 in Kraft. Gleichzeitig tritt die Gebührensatzung für den Rettungsdienst der Stadt Bad Oeynhausen vom 18.12.2015 außer Kraft.

# Anlage 1

zur Satzung über die Erhebung von Gebühren für den Rettungsdienst der Stadt Bad Oeynhausen vom 26.09.2018

## Gebührentarife

### 1. Notfallrettung

1.1	<b>Notärztliche Versorgung</b>	
	Notarzteinsatzfahrzeug (NEF) einschl. Notarztgestellung	
1.1.1	Grundgebühr	594,93 €
1.1.2	Gebühr je km zusätzlich für die gesamte Fahrstrecke	3,12 €
1.2	<b>Notfallrettung (Rettungswagen – RTW)</b>	
1.2.1	Grundgebühr	476,85 €
1.2.2	Gebühr je km zusätzlich für die gesamte Fahrstrecke	1,59 €
1.3	<b>Notfallrettung (Intensivtransportwagen/Schwerlast-RTW)</b>	
1.3.1	Grundgebühr	1.244,63 €
1.3.2	Gebühr je km zusätzlich für die gesamte Fahrstrecke	1,35 €

### 2. Krankentransport (Krankentransport – KTW)

2.1	Grundgebühr	188,80 €
2.2	Gebühr je km zusätzlich für die gesamte Fahrstrecke	0,46 €

### 3. Wartezeiten (KTW / RTW)

3.1	für die erste Viertelstunde	0,00 €
3.2	für jede weitere angefangene Viertelstunde	22,00 €

### 4. Sonstige Gebühren

	Einsatzbedingt notwendige besondere Gebühren	
4.1	Innenraumreinigung von KTW und RTW	65,00 €
4.2	Innenraumdesinfektion von KTW und RTW	65,00 €
4.3	Transporte von Blutkonserven, Gewebeproben und ähnliche Transporte	
4.4	Grundgebühr	
4.4	Gebühr je km zusätzlich für die gesamte Fahrstrecke	3,00 €
4.5	Gestellung von Zusatzkräften (z.B. zur Tragehilfe) und / oder zusätzlichem Gerät durch die Feuerwehr als notwendige Ergänzung zur Durchführung des krankentransport- und rettungsdienstlichen Auftrages, soweit es sich dabei nicht um einen eigenständigen unentgeltlichen Feuerwehreinsatz im Sinne des § 1 Abs. 1 des Gesetzes über den Feuerschutz und die Hilfeleistung (FSHG) handelt.	

Gebühren in Höhe der Tarife nach der Satzung über die Erhebung von Kostenersatz und Gebühren bei Einsätzen der Freiwilligen Feuerwehr der Stadt Bad Oeynhausen vom 08.03.2012 in der jeweiligen Fassung.

### **Bekanntmachungsverordnung**

Die vorstehende Satzung wird hiermit öffentlich bekannt gemacht.

Es wird darauf hingewiesen, dass eine Verletzung von Verfahrens- oder Formvorschriften der Gemeindeordnung für das Land Nordrhein-Westfalen (GO NRW) beim Zustandekommen dieser Satzung nach Ablauf eines Jahres seit dieser Bekanntmachung nicht mehr geltend gemacht werden kann, es sei denn,

- a) eine vorgeschriebene Genehmigung fehlt oder ein vorgeschriebenes Anzeigeverfahren wurde nicht durchgeführt ,
- b) diese Satzung ist nicht ordnungsgemäß öffentlich bekannt gemacht worden,
- c) der Bürgermeister hat den Ratsbeschluss vorher beanstandet oder
- d) der Form-oder Verfahrensmangel ist gegenüber der Gemeinde vorher gerügt und dabei die verletzte Rechtsvorschrift und die Tatsache bezeichnet worden, die den Mangel ergibt.

Bad Oeynhausen, 10.10.2018

Wilmsmeier  
Bürgermeister